

menschliche Eizellen wird die ethische Frage besonders kritisch. Sollte es eines Tages gelingen, eine genetische Anomalie (Ausfall eines bestimmten Gens) in einem menschlichen Ei auf gentechnologischem Weg zu korrigieren, wäre gegen eine solche Korrektur nichts einzuwenden. Dabei ist vorausgesetzt, daß jeder der vorbereitenden Schritte für diese Korrektur ebenfalls keine Bedenken erweckt. An eine solche therapeutisch gezielte Korrektur ist aber mit den heutigen Methoden nicht zu denken. Grundsätzlich ausgeschlossen bleibt – wie gesagt – jede Art züchterischer Versuche mit dem Menschen. Dies gilt auch für Versuche zur asexuellen Vermehrung des Menschen durch Kernaustausch. Auch soweit derartige Versuche noch in den Bereich der Spekulation gehören, läßt sich schon heute gültig sagen, daß jede Menschengüchtung der Menschenwürde widerspricht. Sie determiniert durch einen gezielten Eingriff in tiefgreifender Weise die persönliche Struktur eines anderen Menschen und *verletzt so in gravierendster Form dessen unverzichtbares Recht auf leibliche Integrität*.

3. Was ist zu den möglichen Folgen der Gentechnik zu sagen?

Auch wenn die ethische Unbedenklichkeit einer neuen Technologie in grundsätzlicher Hinsicht feststeht, so bleibt weiter deren Anwendung *auf ihre Folgen hin* zu prüfen. Dies ist eine Aufgabe, die sich nie vollständig oder abschließend vollziehen läßt, denn der Nutzen- wie der Risikofaktor bleiben offen. Während die unmittelbaren Nebenwirkungen eines Experimentes relativ zuverlässig zu kontrollieren sind, entziehen sich die mittel- und langfristigen Folgen einer Technologie einer sicheren Prognose. Das kann zum einen daran liegen, daß noch nicht alle theoretischen Grundlagen eines Verfahrens geklärt sind, und Hypothesen erst in der Praxis erprobt werden müssen. Das beruht zum anderen noch mehr darauf, daß

über die Auswirkungen neuer Technologien auf die ökologische und soziale Umwelt ein gesichertes prognostisches Wissen erst recht fehlt. Das Entkommen der Mikrobenstämme in die Außenwelt scheint einstweilen beherrscht zu sein. Ob dies auch für die erst noch zu züchtenden Neomikroben gelten kann, die ihre biochemische Arbeit gerade in der offenen Natur verwirklichen sollen, scheint noch offen ...

In diesem Bereich fragt man in der Öffentlichkeit besonders interessiert nach den möglichen Folgen. Je größer die technischen Möglichkeiten zur Gestaltung unserer Welt und Umwelt geworden sind, um so mehr verlangt man, daß der Wissenschaftler sich nicht auf eine bloß wissenschaftsimmanente Prüfung der Chancen und Risiken seiner Forschung zurückziehe, sondern die Auswirkungen für Gesellschaft und Welt mitbedenke.

Dieses Verlangen ist verständlich. Doch bei allem Reden über die Verantwortung der Forscher, wird man sich der Grenzen dieser Forderung bewußt bleiben müssen. Wie für jede sittliche Verantwortung, so gilt auch für die des Forschers, daß sie sich allein auf seine Entscheidungen sowie auf die *voraussehbaren* Folgen seines Tuns oder Unterlassens beziehen kann. Die Folgen müssen für ihn vorhersehbar sein. Dies ist – wie wir eben gesehen haben – bereits bei mittelfristigen Auswirkungen schwierig. Im Blick auf Fernwirkungen ist der einzelne Forscher ohnehin überfordert. Er bleibt mit seiner Reflexion weitgehend auf den immanenten Bereich seiner wissenschaftlichen Praxis zurückgebunden. Seine Aufgabe kann nur darin liegen, Entscheidungsmöglichkeiten und Entscheidungskonsequenzen offenzulegen, die sonst nicht erkennbar wären. Damit aber bleiben die einzelnen Wissenschaften selbst auf einen wissenschaftlich-politischen und wissenschaftlich-ethischen Gedankenaustausch angewiesen, in dem allein eine Einigung über leitende Interessen, Werte und Wertprioritäten gewonnen werden kann.

Franz Böckle

Künstliche Zeugung als ethisches Problem

Ergebnisse und Erfolgsmeldungen aus den Labors der Biologen und Mikrobiologen überschlugen sich in den letzten Jahren geradezu. Die „neue“ Biologie hat entschlüsselt, wie man in die Evolution eingreifen und wie man damit auch das menschliche Leben steuern und „verbessern“ kann. Die Chancen, Risiken und möglichen Irrwege der neuen Biologie sind unendlich groß. Eine Reihe biologisch-medizinischer, rechtlicher und ethischer Fragen sind aufgeworfen worden. Was fehlt, ist eine Gesamt-schau, in der nach Abwägung der Vor- und Nachteile konsensfähige Orientierungsdaten gewonnen werden.

Als im Sommer 1978 die Aufmerksamkeit der ganzen Welt kurzfristig auf ein dramatisches Ereignis in England konzentriert war, hatte die Retorten-Technologie einen

Riesenschritt nach vorne gemacht. Die Geburt des ersten sogenannten Retortenbabys, *Louise Brown*, war Abschluß und Höhepunkt einer geglückten künstlichen Befruchtung. Inzwischen sind weltweit schätzungsweise rund 600 Kinder auf diese Art geboren worden. Auch in der Bundesrepublik gehört die „*In-vitro-Fertilisation*“ (IVF) bereits zur *klinischen Routine*.

Das „Retortenbaby“

Von ihrer Zielsetzung her will die IVF mit anschließendem Embryotransfer (ET) einem Ehepaar, das unter mechanisch bedingter und auf andere Weise nicht zu behobender Sterilität leidet, zur Erfüllung seines Kinder-

wunsches verhelfen. Damit wird sicherlich ein „guter Zweck“ verfolgt, denn Menschen, deren Kinderwunsch unerfüllt geblieben ist, machen bisweilen die Erfahrung sehr schmerzlicher Entbehrung. Und diese Erfahrung kann der Medizin von ihrem Grundanliegen her, den Menschen in ihrem Leiden zu helfen, nicht gleichgültig sein.

Dennoch stellt sich – wie schon bei anderen Entdeckungen und Erfindungen, etwa im Zusammenhang mit der Kernenergie – auch hier die Frage nach den Grenzen des menschlichen Fortschritts: Darf der Mensch alles, was er technisch vermag? – oder nüchterner: Ist es vernünftig, alles zu verwirklichen, was technisch möglich ist?

Kirchenamtliche Stellungnahmen von Pius XII. (1949, 1956) bis zu Kardinal Höffner (1978) zur künstlichen Befruchtung und zum Retortenbaby haben eine ablehnende Position bezogen. Dieses Nein betrifft nicht nur die Befruchtung der weiblichen Eizellen mit dem Samen eines fremden Mannes (*heterologe Insemination*), sondern auch die Befruchtung durch das Spermium des eigenen Ehemannes (*homologe Insemination*). Der Hauptgrund dieser Position ist das in der Kirche vertretene Prinzip, daß die gegenseitige Hingabe der Partner und die Zeugung eines Kindes nicht auseinandergerissen werden dürfen. Optimistischer als kirchenamtliche Stellen äußern sich die katholischen Theologen. Seit der Tagung der Katholischen Akademie in Bayern 1983 vertreten fast alle Moraltheologen ein „bedingtes Ja“ zur extrakorporalen Befruchtung, d. h., die ethische Zulässigkeit wird von der Einhaltung folgender Bedingungen abhängig gemacht: 1. Ei und Samen müssen von Ehepartnern stammen (*homologe Befruchtung*); 2. die extrakorporale Befruchtung muß die einzig mögliche Methode (*ultima ratio*) darstellen, um ein eigenes Kind zu empfangen (d. h., die Sterilität kann auf andere Weise nicht überwunden werden); 3. Manipulationen müssen ausgeschlossen sein dadurch, daß alle befruchteten Eier implantiert werden (Bereitschaft zur Mehrlingsgeburt).

Auch bei der Einhaltung dieser Bedingungen kann man jedoch die Frage nicht unterdrücken, inwieweit es *moralisch* zu rechtfertigen ist, menschliches Leben mit so großem medizinischem Aufwand zu zeugen, solange gezeugtes Leben mit ebensolchem Aufwand vernichtet wird (Abtreibung) und Tausende von Kindern vom Hungertod bedroht sind. Wird hier nicht gegen elementare Vorstellungen von Gerechtigkeit verstoßen?

Da die Kosten für eine extrakorporale Befruchtung (um die 10 000 DM) in der Bundesrepublik unter bestimmten Bedingungen nunmehr die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen, muß in Zukunft auch an die Grenzen der Belastbarkeit der Versicherten gedacht werden.

Der anfängliche Optimismus im Hinblick auf die IVF hat sich inzwischen etwas gelegt durch die unüberschaubaren Folgeprobleme, die man in der Euphorie des Anfangs noch nicht gesehen oder nicht genügend bedacht hat.

Im Vordergrund der Besorgnisse steht der *Mißbrauch der Methode*. Denn die IVF stellt neben den Methoden der Gentechnologie die wesentliche Voraussetzung dar für

tiefgehende Eingriffe in die menschliche Reproduktion, Embryonalentwicklung und für Experimente mit menschlichen Embryonen. Es gibt bereits Überlegungen, ob es nicht eines Tages wegen entsprechender Mißbräuche geboten sein kann, die IVF im Interesse des Gemeinwohls zu verbieten, wenn nur so die durch sie eröffneten Mißbrauchsmöglichkeiten eingedämmt werden könnten. Zwar wird von Ethikern und Moraltheologen immer wieder auf ein seit jeher anerkanntes und kluges ethisches Prinzip hingewiesen, daß ein möglicher Mißbrauch einer Methode nicht den rechten Gebrauch verbiete (*abusus non tollit usum*). Aber die Ethiker werden zu überlegen haben, ob nicht gerade dieses Prinzip angesichts der Folgeprobleme, die in vielen Fällen zu Alpträumen Anlaß geben, in Frage gestellt werden muß.

Einige dieser Folgeprobleme sollen hier aufgezeigt werden und, wo es sich nahelegt, vom ethischen Standpunkt aus hinterfragt werden.

Extrakorporale Befruchtung der Eizellen mit Fremdsperma

Hierbei soll durch IVF und anschließendem ET einer Frau zur Schwangerschaft verholfen werden, deren Ehemann infertil (unfruchtbar) ist. Der Spender des Samens bleibt dabei im allgemeinen unbekannt. Auf diese Art können auch Frauen ohne soziale Bindung an einen Mann sich ihren Kinderwunsch erfüllen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Fortentwicklung der herkömmlichen heterologen Insemination.

Ca. 500 heterolog gezeugte Kinder werden jährlich in der Bundesrepublik geboren. In Schweden, wo durch solche *heterologe Insemination* bereits 10 000 Kinder gezeugt worden sind, spielen zudem noch eugenische Gesichtspunkte eine Rolle: Die schwedischen Samenspenden gehören ausnahmslos dem Offizierscorps der Armee an.

Gegenüber den heterologen Verfahren wird man verschiedene Bedenken geltend machen müssen. Durch die Samenspende dringt ein Dritter in die Ehe ein, was als eklatanter Verstoß gegen deren Einheit angesehen werden muß. Selbst wenn dies den betroffenen Ehepartnern kaum oder gar nicht bewußt wird, hat sich etwas Fremdes zwischen Mann und Frau geschoben. Da der Ehemann der Frau nicht der genetische Vater des Kindes ist, sind eventuelle Nachteile für das Kind und die Ehepartner nicht auszuschließen. Es ist fraglich, ob der Ehemann mit dem Problem seiner Infertilität fertig wird und das Faktum bewältigt, daß ein anderer seiner Frau geben konnte, wozu er nicht imstande war. Auch ist die Gefahr erheblich, daß das Kind nicht den Wünschen der Eltern entspricht. Die dadurch hervorgerufenen *psychologischen Probleme* können sich schädigend auf Ehe und Kind auswirken. Wer haftet, wenn das Neugeborene nicht den Vorstellungen der Eltern entspricht und genetische Defekte aufweist? Und wenn nun schon das Verfahren künstlicher Insemination angewandt wird, welche Eltern würden unter solchen Voraussetzungen nicht das „bestmögliche“ Kind wählen wollen? Und je feiner die Mög-

lichkeiten der Selektion werden, desto mehr Eltern entscheiden sich dann doch wohl für die künstliche Insemination, obwohl sie diese vielleicht gar nicht angestrebt haben oder es vom medizinischen Standpunkt aus gar nicht notwendig wäre.

Bei der heterologen Insemination wird von vielen als Vorbedingung die *Anonymität des Sponsors* gefordert. Diese Geheimhaltung beschwört aber andererseits die Gefahr herauf, daß Kinder desselben Samenspenders einander heiraten. Und hat das Kind nicht auch ein Recht darauf, um seine wahre Herkunft zu wissen? In Schweden müssen nach gerichtlichem Urteil die Namen der Samenspende angegeben werden.

Rechtliche Probleme ergeben sich bei der Frage nach dem Sorgerecht bzw. der Unterhaltspflicht extrakorporal und heterolog gezeugter Kinder. Nach geltendem bundesdeutschem Recht ist bei einem Rechtsstreit immer der genetische Vater des Kindes (der Samenspende) unterhaltspflichtig.

Zu dem genannten Fall, daß eine Frau zwar ein Kind, aber keinen Mann möchte, wird man sagen müssen, daß so das Kind für das vermeintliche Lebensglück der Frau verzweckt und damit mißbraucht wird. Weil in diesem Fall die Frau lediglich an sich selbst denkt und dem Kind durch das Vorenthalten seines Vaters ein Unrecht zufügt, handelt es sich hierbei von vornherein um ein sittliches Fehlunternehmen.

Aufgrund der hier nur angerissenen Folgeprobleme und der Tatsache, daß dabei das Ethos der monogamen Ehe durchbrochen wird, kann man diese Verfahren vom sittlichen Standpunkt her nicht gutheißen. Die ablehnende Haltung in diesem Punkt bezieht sich nicht primär auf die Tatsache der heterologen Insemination, sondern die Ablehnung ergibt sich aus der *Unkalkulierbarkeit der aufgezeigten Folgeprobleme*; sie markiert eine kritische Distanz zu den enormen „Unschärfen“, die von wissenschaftlich-technischer und von ethisch-verantwortlicher Seite her noch nicht hinreichend geklärt sind.

Samenbanken und Mietmütter

Die Möglichkeit künstlicher Samenübertragung führte zur *Einrichtung von Samenbanken*, in denen das Spermium anonym Spender tiefgefroren aufbewahrt wird, um es zur künstlichen Befruchtung für Frauen bereitzustellen, deren Männer zeugungsunfähig sind oder die ohne Partner leben, sich aber ein Kind wünschen. Analog zu den Spermabanken könnte man sich auch die Einrichtung von Ovarienbanken vorstellen. Allerdings ist es bisher noch nicht gelungen, eine einmal eingefrorene Eizelle wieder befruchtungsfähig zu machen.

Gegen die Einrichtung von Samenbanken lassen sich, insofern die Spermadeponierung zum Zweck der heterologen Befruchtung geschieht, die zuvor schon geäußerten Bedenken geltend machen. Zudem ist es mit der Würde und der Ausrichtung menschlicher Sexualität nicht vereinbar – womöglich auch noch gegen Bezahlung –, Samen

zur Verfügung zu stellen. Eine solche Praxis würde schließlich auch zur Herrschaft derjenigen führen, die sich für hochwertig und fortpflanzungswürdig halten, über diejenigen, die sie als minderwertig einstufen.

Auch im Namen der psychischen Integrität des Individuums wird man sagen müssen, daß der Samen weder zu einem kommerzialisierbaren Gegenstand noch zu einem durch Erbschaft übertragbaren genetischen Gut werden darf. Dagegen ist eine *Aufbewahrung des Samens zu ausschließlich diagnostischen und therapeutischen Zwecken* vom ethischen Standpunkt her nicht verwerflich.

Mietmütter stellen ihren Uterus zur Verfügung, wenn z. B. eine Frau mit Kinderwunsch nicht in der Lage ist, eine Schwangerschaft auszutragen (habituelle Abort). Bei diesem Verfahren wird ein Ei durch homologe bzw. heterologe Insemination extrakorporal befruchtet und einer anderen Frau, der sogenannten Mietmutter, implantiert. Sie trägt das Kind aus und übergibt es nach der Geburt vertragsgemäß den Eheleuten, von denen es genetisch abstammt. Diese adoptieren dann das Kind. In der Bundesrepublik erhält die Mietmutter für eine solche leihweise Bereitstellung der Gebärmutter derzeit ein Entgelt von 25 000 bis 30 000 DM. Die Vermittlungsgebühren betragen das Doppelte. Nach geltendem Vertragsrecht sind in unserem Land Verträge über Leihmutterschaft und Honorarvereinbarungen sittenwidrig und damit unwirksam (§ 138 BGB). Die Zustimmung der Mutter zur Adoption ist gerichtlich nicht einklagbar. Auch dürfte sie das Kind an den Vater nur übergeben, wenn ihm durch das Gericht die Personensorge zugesprochen wäre.

Beim Mietmütter-Verfahren wird man vor allem überlegen müssen, ob die sich während der Schwangerschaft einstellende „*bio-psycho-soziale*“ Mutter-Kind-Bindung nicht so intim und human ist, daß sich die vertragsmäßig vereinbarte Herausgabe des Kindes als sittenwidrig erweist. Aufgrund einer solchen Mutter-Kind-Bindung weigerte sich 1981 eine kalifornische Mietmutter, das Kind herauszugeben. Die Kehrseite der Medaille: In Michigan kam es 1982 zu Rechtsstreitigkeiten, weil die Mietmutter ein behindertes Kind zur Welt brachte, das dann niemand haben wollte.

Eispenderin und homologe bzw. heterologe Insemination

Diese Methode wird Frauen angeboten, deren Eizellenproduktion gestört ist, oder solchen, die an einer Erbkrankheit leiden und deswegen befürchten müssen, daß ihr Kind den gleichen Defekt aufweist. Von der technischen Seite her ergeben sich hier kaum noch Probleme, sofern eine Eispenderin gefunden wird. Dabei können *zwei verschiedene Verfahren* angewendet werden: Entweder wird die Spenderfrau durch den Ehemann auf natürlichem Weg befruchtet und der befruchtete Keim nach 5 Tagen aus der Gebärmutter ausgespült, oder es wird ein Spenderei in vitro befruchtet und anschließend der Ehefrau implantiert.

Bei diesem und dem zuvor geschilderten Verfahren handelt es sich um eine weitgehende *Entpersönlichung und Mechanisierung des Zeugungsvorganges*. Die Schwangerschaft wird verdinglicht und die betreffende Frau verweckt. Insbesondere wird die Sinneinheit von Liebe und der Weckung neuen Lebens auseinandergerissen. Das sittliche Urteil muß hier negativ ausfallen. Dieses begründet sich auch aus der ungeschützten Stellung des so gezeugten Kindes sowie aus der bislang noch bestehenden Rechtsunsicherheit in diesem Teilaspekt.

Während aber bei der heterologen Insemination die Spenderanonymität weitgehend gewährleistet ist und somit die sozialen Bezüge zum genetischen Vater ausgeklammert sind, bleibt bei der *heterologen Donation* (= Schoßleasing) die Ammenmutter im Spiel. Damit bleiben auch Vergleichsmöglichkeiten zwischen der sozialen Situation der Mutter und der sozialen Entwicklung des Kindes bestehen. Dieser Umstand kann durch Embryobanken ausgeschlossen werden. Fremde Eizellen werden mit fremdem Samen befruchtet. Die so entstandenen Embryonen warten dann im ‚Gefrierschrank‘ auf einen Fremduterus. In Holland und Australien leben schon Kinder, die als Embryonen im Gefrierschrank gelagert wurden. Wie diese Kinder allerdings ihre Entstehungsgeschichte einst beurteilen und verkraften werden, darauf weiß heute niemand eine Antwort.

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht nur um ein völliges Auseinanderreißen von ehelicher Liebesneigung und Zeugung, sondern auch um eine *totale Herabwürdigung menschlichen Lebens*. Dieses wird hierbei als jederzeit mach- und verfügbar gehandelt, als Produkt einer Fabrikation, das wie andere Produkte erworben, gebraucht und weggeworfen wird. Den Preis dieses Verfahrens zahlen jene, die keine Chance haben, die Prozedur ihres Zustandekommens mitzubestimmen: die Nachgeborenen.

Unübersehbare Folgeprobleme

Die mit der IVF geschaffenen Möglichkeiten werden das Grundmuster aller Lebensprozesse verändern. Denn unsere gesamte Sozialstruktur beruht auf einem homologen System, nämlich auf der Grundidee, daß Mann und Frau sich vereinigen und Kinder zeugen, welche die Frau zur Welt bringt. Fortan gilt es, die überlieferten Begriffe Liebe, Ehe, Vater, Mutter, Eltern, Fortpflanzung, Ehebruch, uneheliche Geburt, Erbe u. a. neu zu definieren. Die psychologischen, sozialen und juristischen Folgeprobleme, welche die neuen Fortpflanzungs- und Gebärtchnologien mit sich bringen, sind so vielfältig und uferlos, daß sie sozial unbeherrschbar werden. Gerade die neuere Soziologie lehrt uns, daß Elternschaft und Familie keine archaischen und überholten Strukturen sind, die man ohne Schaden für die Menschheit abschaffen kann.

Bei der Anwendung der IVF mit anschließendem Embryotransfer hat sich gezeigt, daß durch entsprechende Vorbehandlung (hormonelle Stimulation zur Superovulation) mehr Eizellen (8–12) und damit Embryonen produziert

werden als sinnvollerweise zurückgesetzt werden sollen. Durch die überzähligen Embryonen wächst jedoch die Gefahr, daß mit diesen Mißbrauch getrieben wird, erheblich.

Unter ethischem Gesichtspunkt dürfen Experimente an menschlichen Embryonen nur mit dem unmittelbaren Ziel medizinischen Handelns (*diagnostische oder therapeutische Zwecke*) durchgeführt werden, nicht aber zum Zweck der Datenerhebung (auch wenn diese späteren Generationen zugute kommen sollte).

Wissenschaftliche Experimente mit menschlichen Embryonen sind immer verbrauchende Experimente. Hier wird menschliches Leben ausgenutzt, um es danach durch eine bewußte Tat zu vernichten. Das ganze Leben ist hier Experimentiermaterial, Mittel zum Zweck, ohne eigenständigen Wert. Vom ethischen Standpunkt aus ist daher ein Experimentieren mit menschlichen Embryonen nicht zu rechtfertigen.

Obige Argumentation basiert natürlich auf der Tatsache, daß das „Material“, um das es hier geht, menschliches Leben ist. Dies ist nicht unumstritten. Es ist und bleibt für viele eine Frage, wo die Grenze liegt, an der man von menschlichem Leben sprechen kann. Die Annahme, daß es sich schon vor der Zellteilung um menschliches Leben handelt, erscheint als wohlbegründet und führt eben in letzter Konsequenz zur Ablehnung von Experimenten mit menschlichen Embryonen.

Geschlechtswahl und Qualitätswahl durch Embryosplitting

Schon immer hat es Eltern gegeben, die gern das *Geschlecht* ihres Nachwuchses vorbestimmen möchten. Dies ist nun durch eine Methode der pränatalen Diagnostik mit 100%iger Sicherheit möglich. Bei der Fruchtwasseruntersuchung – eigentlich ein Test zur *Früherkennung von Behinderung in Risikofällen* – wird in der 16. bis 18. Schwangerschaftswoche der Fruchtblase eine Flüssigkeitsprobe entnommen, aus der sich durch Untersuchung eine Reihe von Krankheiten beim Kind – und auch das Geschlecht – erkennen lassen. Der „unerwünschte“ Junge oder das „unerwünschte“ Mädchen werden dann, wenn nötig, abgetrieben, damit das Paar einen neuen Versuch machen kann, ein Kind mit dem „richtigen“ Geschlecht zu bekommen.

Eine unlängst an der Universität Erlangen durchgeführte Befragung hat ergeben, daß 59% aller Mütter gern das Geschlecht ihres Kindes bestimmen lassen würden. Diese *manipulierte Geschlechtsbestimmung* – so befürchten Soziologen – führe aber zu einem Männerüberschuß und damit zu einer Störung des demographischen Gleichgewichts von derzeit 1:1, weil die meisten Eltern lieber Söhne als Töchter hätten. Und Berichte aus der Volksrepublik China lassen erkennen, daß viele Frauen dafür sorgen, daß das staatlicherseits empfohlene einzige Kind pro Familie ein Junge ist.

Könnten sich hier geschichtliche Entwicklungen wieder-

holen und reine Männergesellschaften entstehen? Die Gefahr einer solchen Entwicklung läßt sich nicht von der Hand weisen. Schon vom Strafrecht her gesehen, verstößt ein medizinischer Eingriff mit dem Ziel der Geschlechtsbestimmung gegen die „guten Sitten“ (§ 226a StGB). Zudem handelt es sich um eine Diskriminierung des nichtgewollten Mädchens oder Jungen, die bereits von unserer Verfassung (Art. 3, Abs. 3 GG) mißbilligt wird. Das Prinzip der Gleichheit würde verletzt bzw. bei permanenter Bevorzugung von männlichem Nachwuchs ein neues Herrschaftsinstrument des Patriarchats eingeführt. Abgesehen davon, daß die oben geschilderte Methode auch noch mit einer Abtreibung verbunden ist, läßt sich dieses Verfahren ethisch nicht rechtfertigen, weil hier der Schritt vom Wunschenken eines Elternpaares hin zur eugenischen Selektion nicht mehr weit ist.

Nach Befruchtung und In-vitro-Kultur läßt sich der Embryo im Acht-Zellen-Stadium teilen (*Embryosplitting*). Mit Hilfe dieser Methode kann man dann eine ‚biologische Qualitätskontrolle‘ durchführen. Hierbei wird die Hälfte der Zellen einer *Chromosomenanalyse* unterzogen, während der andere Teil eingefroren wird. Nach erfolgter Qualitätskontrolle kann dann der tiefgefrorene verbleibende Embryo zur Austragung freigegeben werden. Bei diesem Verfahren wird einem bestimmten Embryo die Lebenschance zugunsten eines anderen genommen. Jedoch sind keine plausiblen Gründe dafür zu finden, sich über das Lebensrecht eines menschlichen Embryos hinwegzusetzen. Dem Menschenopfer – denn um ein solches handelt es sich hier – steht das Tötungsverbot gegenüber.

Ethische Orientierungsdaten

Die bisher skizzierten Möglichkeiten der Reproduktionsbiologie dürften deutlich gemacht haben, daß durch die IVF *komplexe Möglichkeiten der Verfügung über menschliche Reproduktion* und das Leben überhaupt eröffnet worden sind. Nun sind durch die laufende Anwendung der verschiedenen Verfahren bereits Tatsachen geschaffen, denen gegenüber die Ethik nur noch eine legitimierende oder kritisierende Funktion hat; in jedem Fall kommt sie zu spät. Was not tut, sind prospektive Orientierungsdaten bzw. ethische Richtungskriterien, denn wenn die Menschen erst einmal etwas als machbar erkennen, werden sie es früher oder später in die Tat umsetzen. Hinzu kommt, daß sich derzeit die Zeitspanne zwischen Vorstellung und Realität drastisch verkürzt und die biologische Revolution schneller denn je marschiert.

Eine solche prospektive Ethik müßte auch im Gegensatz zu einer Ethik des Machens eine Ethik des Verzichtes und – im Sinne Albert Schweitzers – eine Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben sein.

Eine Moral, die sich bemüht, prospektive Orientierungsdaten und ethische Richtungskriterien zu schaffen, kann zur „Entkrampfung“ der gegenwärtigen Situation beitragen; sie kann Hilfen bieten, sich auf dem noch recht neuen und komplexen Gebiet der bio-technischen Mög-

lichkeiten in ethischer Hinsicht zurechtzufinden. Das Ziel dabei ist nicht die einseitige Befürwortung oder rigorose Ablehnung bestimmter Maßnahmen, sondern eine Optimierung oder zumindest Meliorisierung im Denken und im Umgang mit den neuen Techniken, also im Grunde eine Art „Mental-Hygiene“ im wissenschaftlich-technischen Bereich, vor allem dort, wo man sich humaner Verantwortung bewußt ist.

Die dringlichste Aufgabe von Theologie und Kirche dürfte in der gegenwärtigen Situation die Anleitung des Menschen zur Wahrnehmung einer christlichen Verantwortung gegenüber der neuen Biologie sein. Daher seien hier einige Orientierungsdaten für den verantwortlichen Umgang mit der Reproduktionsbiologie formuliert:

1. Alles von Menschen gezeugte Leben ist menschliches Leben. Menschliches Leben darf nie als Mittel zum Zweck benutzt werden, auch wenn dieser Zweck als wertvoll und nützlich erscheint. Die Achtung vor der menschlichen Person schließt direkte Tötung und Verletzung unschuldigen menschlichen Lebens aus.
2. Der Kinderwunsch der Eltern berechtigt nicht zu jeglichem Eingriff in die Natur. Es darf nicht zu einer totalen Trennung von personaler Beziehung und lebensgebender Dimension der Sexualität kommen.
3. Kinder haben ein Recht darauf, als Kinder eines Ehepaares geboren zu werden, und damit auch ein *Recht auf eine unbeeinträchtigte Identitätsentwicklung* und -findung. Sie haben auch ein Recht darauf, in eine Umwelt geboren zu werden, die ihr Menschsein am besten zu fördern vermag und ihnen eine optimale Unterstützung in den kritischen Phasen ihrer Entwicklung und im späteren Leben bietet.
4. In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryotransfer als letztes Mittel zur Erfüllung des Kinderwunsches eines Ehepaares kann ethisch sinnvoll sein, wenn dabei Vernichtung und experimentelle Manipulation des werdenden menschlichen Lebens ausgeschlossen sind. Ein isolierter Wunsch nach einem Kind (bei nicht bestehender dauerhafter personaler Liebes- und Lebensgemeinschaft) ist ethisch nicht zu rechtfertigen.
5. In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer außerhalb einer bestehenden Ehe, stellvertretende Vaterschaft durch Samenspende und stellvertretende Mutterschaft durch Eispende, Vermieten der Gebärmutter (mit oder ohne Bezahlung), Einfrieren von menschlichen Embryonen und Geschlechtsmanipulation sind vom Prinzip der Menschenwürde und vom Wohl des Kindes her nicht vertretbar.
6. Forschung und Experiment müssen dem Schutz des Lebens und der Heilung von Krankheiten unter- und eingeordnet sein. Es dürfen die Interessen von Wissenschaft und Gesellschaft niemals Vorrang haben vor dem Wohl des Patienten.
7. Jegliche Form von Experimenten mit menschlichen Embryonen und Beobachtungen an menschlichen Embryonen, die diesen Schaden zufügen oder sie durch ein Hinauszögern ihrer Übertragung und Einpflanzung ge-

fährden – ausgenommen Verfahren, die zum Nutzen des Embryos durchgeführt werden –, ist ethisch nicht zu rechtfertigen.

8. Jegliche Form der Selektion unter sich entwickelnden Embryonen in der Absicht, nur den tauglichsten und wünschenswertesten zu übertragen und einzupflanzen, ist ethisch nicht zu rechtfertigen.

„Dem Leben dienen“

Wissenschaftler und alle, die sich mit den aufgezeigten biotechnischen Methoden befassen, sind hier höchstper-

sönlich in die *Verantwortungspflicht* genommen. ‚Dem Leben dienen‘ ist somit kein pathetischer Allgemeinplatz, sondern eine Grundforderung, mit der sich jeder verantwortlich handelnde Wissenschaftler auseinandersetzen muß.

‚Dem Leben dienen‘ setzt logischerweise Leben voraus – und zwar Leben als eigenständigen, nicht bezweckbaren Wert. Es ist damit zugleich die Grenze für alle jene Bestrebungen, die das Leben als Manipulationsobjekt für uneingeschränkt machbar und veränderbar halten und es dadurch in seiner Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit entmachten.

Johannes Reiter

Entmythologisierung der Soziologie

Zu einer Streitschrift von Friedrich H. Tenbruck

Es kommt nicht jeden Tag vor, daß ein Vertreter seiner Zunft ein wissenschaftliches Fach nach allen Regeln analytischer Kunst und mit der Hartnäckigkeit eines Eiferers auseinandernimmt und ihm dabei nichts Geringeres vorwirft, als daß es die Probleme, die es selbst schafft, nur traktiere, aber bisher nicht zu bewältigen gelernt habe. Friedrich H. Tenbruck, altgedienter Soziologe an der Universität Tübingen unternimmt solches in seinem 1984 bei Styria (Graz – Wien – Köln) erschienenen Buch „Die unbewältigten Sozialwissenschaften oder die Abschaffung des Menschen“ (328 S., 45,- DM). Tenbruck deckt die Weltbildverhaftetheit der Soziologie, in deren wissenschaftlicher Produktivität ein gewaltiger Abgrund klappt zwischen „Anspruch und Leistung“, zwischen „Begriffskonstrukten und Wirklichkeit“, ebenso auf wie deren ungeprüfte „Vorannahmen“ anthropologischer Art. Er schont dabei niemanden: weder Parsons noch Adorno noch den Systemtheoretiker Luhmann.

Tenbruck geht es in seinem Buch aber nicht um Auseinandersetzung mit dieser oder jener Richtung der Gesellschaftswissenschaften insgesamt oder der Soziologie als deren „Grundlehre“ (S. 53) im besonderen, sondern er unterwirft die Sozialwissenschaften einschließlich der Sozialforschung einer *Generalkritik*, geht sozusagen aufs Ganze. Er zieht nicht als „Positivist“ oder Weberianer gegen die „kritische Theorie“ oder als Soziologe deutscher Tradition gegen das Soziologieverständnis *Durkheims* oder die struktural-funktionale Soziologie des Amerikaners *Talcott Parsons* zu Felde, auch wenn er, in der Tradition *Max Webers* und dessen Verständnis der Soziologie als „Wirklichkeitswissenschaft“ stehend, gegen beide eine Menge einzuwenden hat. Tenbrucks mitleidslose Einlassungen zielen auf das „Konzept“ der Soziologie, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelt hat und inzwischen gesellschafts- und lebenspraktisch wirksam geworden ist. Im Unterschied zu *Helmut Schelskys* Spätschriften, zu dessen „Anti-Soziologie“ (vgl. insbesondere: *Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterschaft der Intel-*

lektuellen, S. 256–376) es eine Menge Parallelen gibt, setzt sich Tenbruck weniger nur mit den nachweisbaren oder vermuteten Wirkungen der Soziologie auseinander, sondern legt *das Fach als solches* gleichsam auf die Couch und analysiert ihm – aus konservativer Sicht – sein falsches Bewußtsein, im wesentlichen seine Wertevergessenheit vor.

Auch wenn man sich durch viele Wiederholungen quälen muß – der Leser erfährt gleich drei- oder viermal, daß Auguste Comte Privatsekretär Saint-Simons war und Vorlesungen in seiner Wohnung hielt – und sich auf fast jeder Seite geradezu manisch-zwanghaft Variationen des Gleichen finden: Sache und Person sind ernst zu nehmen; Tenbruck ist kein Außenseiter in seinem Fach: Einzelgänger zwar, aber mit Namen und geachtet.

Beseitigt die Soziologie den Menschen?

Tenbrucks Haupt- und Grundthese, der alle weiteren Ausführungen zur Geschichte und zur Aktualität der Soziologie zuzuordnen sind: die Soziologie betreibt so, wie sie entstanden und wirksam geworden ist, bewußt oder unbewußt, einschlußweise oder gezielt, vorsätzlich oder indirekt „die Abschaffung des Menschen“ (vgl. bes. S. 230 ff.). Sie bewerkstelligt dies, indem sie sich von Anfang an als reduktionistische Anthropologie produziert durch Entwicklung eines Konstrukts „Gesellschaft“ innerhalb dessen *der Mensch als Person* „nicht vorkommt“ bzw. wo dieser auf die „Konsumierung seiner Daseinsbedingungen“ ohne Rückfrage nach Sinn und Bedeutung reduziert wird. An die Stelle des Menschen tritt „das Soziale“ oder „die Gesellschaft“, die den Rest der Wirklichkeit dominiert. Während der Mensch als Person und handelndes Subjekt so an den Rand gedrängt wird, entwickelt sich die Gesellschaft selbst in Rollen, Differenzierungs- Modernisierungs- und Systemprozessen zum handelnden Subjekt und Täter. Vom Menschen bleibt auf diese Weise, wie immer das durch die Individualität des Soziologen tempe-